

Bauleitplanung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, N-20. Änderung des Flächennutzungsplans



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6(5) BauGB

1. Planungsziele

Das Plangebiet der vorliegenden N-20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegt im Ortsteil Möhler. Auf einer Fläche von etwa 7,6 ha sollen die Parkanlagen des im Süden des Ortsteils gelegenen Wasserschlosses Möhler künftig als Swingolf-Anlage genutzt werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, südlich der Schlosskapelle eine Stellplatzanlage zu errichten.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, das Freizeitangebot im Ortsteil Möhler und der Umgebung aufzuwerten. Neben der Möglichkeit ein weiteres sportliches Betätigungsfeld für die Bürger zu eröffnen, trägt auch der Aufenthalt in der historische Kulisse mit zahlreichen Wasserflächen zur Naherholung bei.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierungen, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet. Darüber hinaus fand im Februar 2014 ein Ortstermin mit dem Vorhabenträger, dem Kreis Gütersloh (Untere Landschaftsbehörde), der Verwaltung und dem beauftragten Planungsbüro statt um die geplanten Maßnahmen abzustimmen.

Im Rahmen der verschiedenen Beteiligungsschritte wurden die Öffentlichkeit und die Fachbehörden über die Planung informiert und weitere Abwägungsmaterialien gesammelt. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht erstellt bzw. fortgeschrieben. Von den Fachbehörden nach § 4 BauGB vorgelegte Informationen wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Zusammenfassend ergibt die Umweltprüfung, dass die Auswirkungen auf das Plangebiet und auf das engere Umfeld begrenzt, insgesamt überschaubar und grundsätzlich vertretbar sind. Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft betreffen i.W. eine Veränderung im Lebensumfeld durch die geplante Freizeitnutzung. Im Ergebnis werden keine ggf. problematischen Konflikte zu den umgebenden Wohnnutzungen erwartet.

Die **wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet** beziehen sich auf die Umgestaltung des Schloßparks und die ggf. notwendige Erweiterung der Stellplatzanlage mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden,

Wasser, Flora und Fauna etc. Maßnahmen zur Eingriffsminderung sowie die erforderliche Eingriffsbewertung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt.

Wesentliche naturräumliche Umweltauswirkungen für die Umgebung können sich durch die ggf. erforderliche Erweiterung der Stellplatzanlage ergeben. Diese ist nach Fertigstellung zur freien Landschaft hin mit einer Baumhecke aus standortheimischen Laubgehölzen einzugrünen. Die Swingolf-Anlage selbst ist aus der freien Landschaft kaum einsehbar.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Frühzeitige Beteiligungen gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3(1) BauGB erfolgte im November/Dezember 2013. Aus der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen zur Erschließung, zu möglichen Immissionen und zum Betrieb der Swingolf-Anlage vorgebracht.

Die **Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4(1) BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt. Die Fachbehörden haben i.W. Hinweise und Anregungen zur Infrastruktur, zu möglichen Immissionen, zur denkmalgeschützten Schloßanlage sowie zum Natur- und Landschaftsschutz vorgebracht.

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 (V-30/2014) über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen.

b) Offenlage gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB

Zur **Entwurfsoffenlage** wurden die Planunterlagen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des bisherigen Planverfahrens weiter konkretisiert bzw. ergänzt. Die N-20. FNP-Änderung hat anschließend gemäß § 3(2) BauGB mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im März/April 2014 öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB erneut um Stellungnahme gebeten.

Aus der **Öffentlichkeit** wurden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Von den **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** wurden Leitungstrassen, der Immissionsschutz, die Lage eines Teilbereichs des Plangebiets im Überschwemmungsgebiet des Axtbachs sowie der Natur- und Landschaftsschutz thematisiert. Die Planunterlagen wurden nach dem Feststellungsbeschluss entsprechend ergänzt.

4. Planentscheidung

Über die Ergebnisse des Planverfahrens wurde in den Sitzungen des Planungsausschusses am 28.04.2014 und des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 21.05.2014 beraten. Planungsziele und Standortfrage sind im Planverfahren nicht in Frage gestellt worden. Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat daher abschließend über die Planungsziele und über die Gesamtabwägung beraten und im Ergebnis den **Feststellungsbeschluss für die N-20. FNP-Änderung** gefasst (V-59-2014), um die geplante Freizeitnutzung im Ortsteil Möhler zu ermöglichen. Nach Auswertung der im

Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander hat sich die Gemeinde somit für den Abschluss des Planverfahrens entschieden.

Zur Abwägung wird über die Begründung hinaus auch Bezug genommen auf die Beschlussvorlagen der Verwaltung zu den Sitzungen des Planungsausschusses und des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie auf die Protokolle der jeweiligen Sitzungen.

Herzebrock-Clarholz, im Mai 2014